

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogtum Baden.

Ausgegeben zu Karlsruhe, Freitag den 24. Februar 1911.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnungen: bei Ministerium der Großherzoglichen Familie und der auswärtigen Angelegenheiten: dem k. k. österreichischen Staatsvertrag wegen Schließung der Doppelbesteuerung betreffend; bei Ministerium der Finanzen: die Beiträge zur Betriebskostensteuer betreffend; bei Bundesrat: die Beiträge über den Wahn auf der k. k. österreichischen Staatsvertr. betreffend; Kaiserl. und Kaiserliche betreffend; bei Ministerium des Innern und Österreich-Ungarns betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Februar 1911.)

Des k. k. österreichischen Staatsvertrags wegen Beilegung der Doppelbesteuerung betreffend.

In Ausführung des Artikels 2 der zur Verminderung von Doppelbesteuerungen, welche sich aus der Anwendung der für Baden beziehungsweise für Österreich geltenden Steueretze ergeben könnten, am 7. November 1908 zu Karlsruhe abgeschlossenen Staatsvertrags (Gesetz- und Verordnungsblatt 1909 Seite 21) ist zur Beilegung von Doppelbesteuerungen hinsichtlich der Besteuerung des Holzhandels zwischen der Großherzoglich Badischen und der Kaiserlich und Königlich Österreichischen Regierung im Wege des Austausches schriftlicher Erklärungen das Nachfolgende vereinbart worden:

Bei Holzhandlern, welche in Baden und in Österreich Betriebsstätten haben, wird derjenige Teil des Betriebes, welcher in dem Exporte des unter Verwendung der in dem einen Staate gelegenen Betriebsstätte angekauften Holzes in den andern Staat besteht, den beiderseitigen Betriebsstätten nur je zur Hälfte angedreht.

Dem Holzexporte nach Baden wird hierbei gleichgestellt jeder Holzexport, der in einem andern deutschen Staat erfolgt, mit welchem österreichischerseits ein gleiches Abkommen getroffen worden ist.

Solch ein bei Ermittlung des zu besteuenden Gewinnes der inländischen Betriebsstätte in jedem der beiden Staaten der Gewinn beziehungsweise Reinertrag aus diesem Umfange festzustellen, jedoch nur zur Hälfte, als aus der inländischen Betriebsstätte herrührend, der Besteuerung zu unterziehen; in dem gleichen Sinne sind die für die Vertragsfähigkeit eines solchen Geschäftsvorfalles maßgebenden Merkmale auch nur zur Hälfte in Ansehung zu bringen.

Der erübrigende Teil des Umsatzes jeder Betriebsstätte wird derselben ganz zugerechnet.